

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
3003 Bern

11. August 2021

Änderung des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL 611) für den Leitungszug Niederwil – Obfelden; Antrag auf Festsetzung des Planungskorridors; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Juli 2021 hat das Bundesamt für Energie die Anhörung der Kantone Aargau und Zürich zur Festsetzung des Planungskorridors für den 380 kV-Leitungszug Niederwil – Obfelden im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) gestartet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Aargau unterstützt den Ausbau der Übertragungsleitung Niederwil – Obfelden. Das Vorhaben trägt zum Erhalt und zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler und internationaler Ebene bei, was auch ein zentrales Ziel der kantonalen Energiestrategie ist. Weil die Übertragungsleitung Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Bevölkerung der betroffenen Region hat, ist eine sorgfältige Ausarbeitung der Leitungsausgestaltung von Bedeutung. Da der Kanton Aargau und vor allem die Gemeinden entlang des bestehenden und neuen Leitungszugs besonders vom Vorhaben betroffen sind, hat eine fachliche Vertretung des Kantons in der Begleitgruppe des Bundes zum Objektblatt des Planungskorridors mitgewirkt.

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Die bestehende 220 kV-Leitung soll zwischen Niederwil und Obfelden durch eine neue 380 kV-Leitung ersetzt werden. Das Vorhaben der Swissgrid AG ist Teil des strategischen Übertragungsnetzes und Teil der Leitung Beznau-Mettlen. Es ist eine Festsetzung im Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes (SÜL) nötig, bevor das eigentliche Leitungsprojekt im Plangenehmigungsverfahren bewilligt und anschliessend realisiert werden kann.

Nach Projektvorschlägen der Axpo aus den 1990er-Jahren, die im Wesentlichen der bestehenden Linienführung folgten und namentlich in den betroffenen Gemeinden auf Widerstand stiessen, hat der Bund auf Antrag der Swissgrid AG im Jahr 2013 das Sachplanverfahren eingeleitet.

1.2 Sachplanverfahren

Massgebliche Rechtsgrundlagen für das Sachplanverfahren sind die Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) vom 2. Februar 2000 sowie Art. 14 ff. der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000. Im Sachplanverfahren sind namentlich die Richtpläne der Kantone zu berücksichtigen (Art. 17 Abs. 1 RPV). Nach der öffentlichen Anhörung und Mitwirkung (Art. 19 RPV) erhalten die Kantone vor der Verabschiedung durch den Bundesrat nochmals Gelegenheit, Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen (Art. 20 RPV). Diese zweite Anhörung ist Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme.

Nach der grossräumigen Evaluation möglicher und auszuschliessender Gebiete für die künftige Leitungsführung, hat der Bundesrat im August 2016 das Planungsgebiet zwecks weiterer Einengung in den nachfolgenden Planungsschritten festgesetzt, womit die Phase 1 des Sachplanverfahrens abgeschlossen wurde. In der laufenden Phase 2 sind ein engerer Planungskorridor und die Übertragungstechnologie (oberirdische Freileitungen/unterirdische Kabelleitungen) festzusetzen. Dieser Korridor stellt den maximalen Planungsspielraum für die konkrete Linienführung und die Übertragungstechnologie dar. Das Projekt wird im anschliessenden Plangenehmigungsverfahren zur Baureife geführt.

Im Rahmen der vorliegenden Phase 2 hat das Bundesamt für Energie gestützt auf die VPeA eine Begleitgruppe einberufen, bestehend aus den Vertretungen mehrerer Bundesämter, der Swiss-grid AG, von Natur- und Landschaftsschutzorganisationen sowie der betroffenen Kantone Aargau und Zürich. Diese Begleitgruppe hatte den Auftrag, eine Empfehlung zum Planungskorridor sowie zur Übertragungstechnologie an das Bundesamt für Energie zu erarbeiten.

Die Begleitgruppe hat nach einer Begehung vor Ort verschiedene Korridorvarianten, einschliesslich der räumlichen Auswirkungen, systematisch verglichen und deren Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen. Bei der abschliessenden Beurteilung und Bewertung der Varianten kam die Begleitgruppe zu keinem einstimmigen Ergebnis: Die Fachvertretung des Kantons Aargau favorisierte entsprechend den Planungsgrundsätzen gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel Energie E 2.1 Hochspannungsleitungen) eine Vollverkabelung. In der Schlussabstimmung hat eine Mehrheit der Begleitgruppe entgegen des Antrags des Kantons Aargau die Korridorvariante Freileitung im Reusstal mit Teilverkabelung (TVK) im BLN-Gebiet (TVK BLN) zur Weiterverfolgung empfohlen. Diese Mehrheitsempfehlung wird nach Prüfung durch das Bundesamt für Energie nun auch in der zweiten Anhörung zur Festsetzung im Sachplan vorgeschlagen.

1.3 Anhörung

Der Regierungsrat hat sich zur Korridorfestsetzung (Sachplanentwurf des Bundesamts für Energie vom 19. November 2019) im Rahmen der Anhörung und Mitwirkung (Art. 19 RPV) erstmals mit Stellungnahme vom 22. April 2020 geäussert. Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Richtplans, der koordinierten Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen und der Ergebnisse der Mitwirkung aus der Bevölkerung hat er zusammenfassend folgenden Anträge gestellt:

- Antrag 1: Überprüfung und Festsetzung einer durchgängigen Verkabelung entlang der bisherigen Leitungsstrecke (Reusstal) unter Einbezug der berührten Interessen. (...)
- Eventualantrag 1.1: Verlängerung der Teilverkabelung BLN auf der westlichen Reusstalseite bis nördlich des Ortsteils Hermetschwil-Staffeln ["Teilverkabelung BLN-Plus"] (...) und Konkretisierung der Linienführung im nördlichen Abschnitt.
- Eventualantrag 1.2: Erweisen sich sowohl eine Vollverkabelung als auch eine "Teilverkabelung BLN-Plus" als unverhältnismässig, ist die Errichtung einer Teilverkabelungsstrecke bei Niederwil und Fischbach-Göslikon zu prüfen und festzusetzen.

- Antrag 2: Präzisierung des Objektblatts und der Erläuterungen (...).

Das Bundesamt für Energie hat das vorliegende zweite Anhörungsverfahren am 6. Juli 2021 gestartet. Die Kantone Aargau und Zürich können sich bis zum 31. August 2021 zur angepassten Vorlage äussern.

2. Stellungnahme zur Anpassung des Sachplans (Entwurf vom 17. Juni 2021)

Die Sichtung der verschickten Unterlagen zeigt, dass die ursprüngliche Vorlage nach der ersten Vernehmlassung (vom 20. November 2019 bis 30. April 2020) und den Rückmeldungen aus der bundesinternen Ämterkonsultation (2021) stark überarbeitet wurde.

Bereits in der Zusammenfassung lässt sich aber erkennen, dass die Anträge des Kantons Aargau weiterhin keinen Eingang in die überarbeitete Version gefunden haben. Im Gegenteil wird darauf verwiesen, dass im Antrag den Anliegen nach einer Verkabelung bei den betroffenen Siedlungsgebieten nicht stattgegeben werden soll.

Die nachstehende Beurteilung dieser Ergebnisse und der zugehörigen Begründungen stützt sich auf die Vorgaben des Richtplans des Kantons Aargau, nach welchen Gesichtspunkten Hochspannungsleitungen räumlich abzustimmen sind (Kapitel E 2.1, Planungsgrundsätze A und B). Sowohl in Bezug auf diese Kriterien, wie auch auf die betroffenen Vorgaben des Bundes, bestehen Bewertungs- und Gewichtungsspielräume.

Die Beurteilung aus Sicht des Kantons Aargau stimmt – wie nachstehend ausgeführt – nur teilweise mit jener des Bundesamts für Energie überein. Grundsätzlich wird daher an den Anträgen gemäss Stellungnahme vom 22. April 2020 festgehalten. Der Regierungsrat erachtet daher die Voraussetzungen für ein Bereinigungsverfahren gemäss Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 beziehungsweise Art. 20 RPV als gegeben.

Dementsprechend sowie aus der Verpflichtung des Regierungsrats in Folge eines parlamentarischen Vorstosses im Grossen Rat, gemäss welchem er sich im Fall einer nicht vorgesehenen Vollverkabelung für ein Bereinigungsverfahren einzusetzen hat, ergibt sich der

Antrag 1

Das Bundesamt für Energie wird um ein Bereinigungsverfahren gemäss Art. 20 RPV ersucht, jedenfalls verbunden mit einer vorausgehenden konferenziellen Klärung konsensfähiger Lösungen.

2.1 Begründung der Variantenwahl (Erläuternder Bericht)

Die vorgeschlagene Variante entspricht weitgehend der bereits 2020 im Entwurf des Bundesamts für Energie vorgesehenen Variante 'Teilverkabelung BLN'. Die Begründung der vorgeschlagenen Variante, respektive des Verzichts auf eine weitere Auseinandersetzung mit den vom Kanton Aargau beantragten Varianten, vermag nur teilweise zu überzeugen. Auch die in der Mitwirkung aus der Bevölkerung eingebrachten Anliegen, parlamentarische Vorstösse und die nun im Bericht vorliegende Bewertung von Vor- und Nachteilen sowie nicht durchwegs schlüssige Vergleiche sprechen dafür, an den Anträgen der Stellungnahme vom 22. April 2020 festzuhalten. Im Einzelnen ergibt sich dazu Folgendes:

Kapitel 1–5

Im erweiterten Text wird das Vorgehen klarer als bisher erläutert. Es wird besser ersichtlich, dass sowohl im Reusstal wie auch im Bünztal je ein Planungskorridor in die Endevaluation ging, wo eine Vollverkabelung als Option bestand. Zu weiteren Bemerkungen besteht kein Anlass.

Kapitel 6 (Beurteilung der Korridorvarianten)

Kapitel 6.4.1 Durchgehende Kabelleitung Reusstal

Die einer Verkabelung im Wald entgegenstehenden Aspekte (Seite 12) sind grundsätzlich nachvollziehbar. Die im Rahmen der Anhörung und Mitwirkung 2020 vorgeschlagene Prüfung einer Kabelleitung in bestehenden Wald- und Forstwegen und entsprechend reduzierten Auswirkungen wird im Bericht mit der Unzulässigkeit nach Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 abschliessend beantwortet. Nicht erwähnt wird allerdings Art. 16 Abs. 2 WaG, der bei wichtigen Gründen Ausnahmen zulässt. Die Frage einer schonenderen Lösung im Wald ist aus Sicht des Kantons Aargau somit ungenügend geklärt.

Die Bewertung der weiteren Umweltbelastungen (Seiten 12 und 13) stellt die landschaftsschützerischen Vorteile einer Verkabelung allein den übrigen Nachteilen im Bereich Umwelt gegenüber. Sie kommt zum Schluss, dass 'Vorteile einer Vollverkabelung die Nachteile einer Freileitung nicht zu überwiegen vermögen'. Dieser Vergleich erscheint wenig schlüssig. Es könnten auch andere Aspekte einander gegenübergestellt werden. Die Schlussfolgerungen sind darum schwer nachvollziehbar.

Dass unter dem Aspekt der Raumplanung (Seite 13) im Abschnitt Niederwil – Fischbach-Göslikon eine Kabelleitung die Siedlungsentwicklung ähnlich einschränken würde wie eine Freileitung, ist eine sehr vereinfachende Sicht, die den Aspekten der Siedlungs-, Freiraum- und Wohnqualität nicht genügt. Der hier verwendete Vergleich mit der bestehenden Leitung überzeugt nicht, geht es doch um die vergleichende Bewertung verschiedener Varianten einer neuen Leitungsführung. Wo im Weiteren eine Siedlungsschneise in Kauf genommen werden müsste, ist angesichts des vorgeschlagenen Korridorverlaufs nicht erkennbar. Einschränkungen einer Kabelleitung für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sind im Weiteren in anderer Form auch bei Freileitungen möglich.

Entsprechend den Zielen und Grundsätzen gemäss Art. 1 und 3 RPG ist unter dem Titel der 'Raumplanung' nebst sämtlichen betroffenen räumlichen Aspekten insbesondere auch den Anliegen der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten eine angemessene Beachtung zu schenken. Der Regierungsrat ordnet diesen Anliegen ein höheres Gewicht zu als der Bund. Angesichts der in der Mitwirkung der Bevölkerung aus verschiedenen Gründen deutlich geforderten, vorliegend aber verworfenen Vollverkabelung, ist der Regierungsrat zusätzlich durch einen politischen Vorstoss aufgefordert, ein Bereinigungsverfahren zu beantragen.

In Bezug auf den aufgeführten Mehrkostenfaktor (Seite 13 unten) vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass dieser deutlich tiefer liegt, als in der aktuellen Vorlage festgehalten (vgl. auch Seite 16, Paragraf in der Mitte). Hierbei wird vom vier- bis fünffachen Betrag ausgegangen, während der Kanton in Kenntnis der Kostenschätzungen der von Swissgrid beauftragten Institutionen in Treu und Glauben von einem Mehrkostenfaktor von 2,16 ausgehen darf. Auch hier wird auf die Stellungnahme des Kantons vom 22. April 2020 verwiesen (Seite 4, Ziffer 2.4).

Im Übrigen wird auf die ausführlichere Analyse der Varianten in der Stellungnahme des Kantons vom 22. April 2020 (Seite 5, Ziffer 2.5.2) verwiesen.

Antrag 2

Überprüfung des Variantenentscheids unter Berücksichtigung einer vertieften Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten einer Linienführung im Wald, des Verzichts auf schwer nachvollziehbare Vergleiche, einer angemessenen Wertung der Anliegen aus der Bevölkerung und einer vertieften Überprüfung des Mehrkostenfaktors.

Kapitel 6.4.2 Durchgehende Freileitung Reusstal / Beurteilung in Ziffern 8.1.2 und 8.4

Die in diesem Kapitel ausführlich hergeleitete Vertretbarkeit einer Verkabelung der Reussquerung ist aus Sicht des Kantons Aargau kein Grund, auf eine weitergehende Verkabelung zu verzichten. Insbesondere die im Eventualantrag 1.1 gemäss Stellungnahme von 22. April 2020 vorgeschlagene Variante "Teilverkabelung BLN-Plus" (Verlängerung der BLN-Verkabelung nach Norden bis in den Raum Hermetschwil-Staffeln) wird weder hier noch an anderer Stelle nachvollziehbar vertieft oder nachvollziehbar begründet verworfen. Mit dieser Variante könnte ohne zusätzliches Übergangsbauwerk eine Lösung gesucht werden, die auf einen längeren Abschnitt weniger landschaftliche Auswirkungen hätte, kein zusätzliches, ein aber möglicherweise besser in das Gelände einpassbares Übergangsbauwerk ermöglichen würde und wenigstens im südlichen Abschnitt weniger negative Auswirkungen auf Siedlung, Freiräume und Landschaft erwarten liesse. Sowohl in Bezug auf den südlichen Abschnitt wie auch auf das gesamte Projekt dürften die Mehrkosten geringer ausfallen.

Entsprechend fehlen auch in Abschnitt 8.1.2 entsprechende Ausführungen und in Abschnitt 8.4 (Zusammenfassende Beurteilung) ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich solch eine Verlängerung des Kabelabschnitts nicht rechtfertigen lasse.

Antrag 3

Vertiefte Überprüfung und Begründung des Entscheids zur vorgeschlagenen Variante 'Teilverkabelung BLN-Plus' (Eventualantrag 1.1 gemäss Stellungnahme vom 22. April 2020).

2.2 Festsetzung des Vorhabens (SÜL Objektblatt 611)

Das Objektblatt enthält nebst den Karten zum Planungskorridor unter dem Titel Festsetzung eine geraffte Anweisung zur weiteren räumlichen Abstimmung des Vorhabens im nachfolgenden Plangenehmigungsverfahren. Die konkreten Aufträge dazu sind dem 'Erläuternden Bericht' zu entnehmen (Seiten 31 ff., Ziffer 12).

In Bezug auf die vorgeschlagene Variante – auch wenn diese aus Sicht des Kantons aus vorgenannten Gründen so nicht unterstützt werden kann - sind diese nachvollziehbar und kommen verschiedenen wichtigen Anliegen entgegen, so namentlich der Optimierung des Projekts in Bezug auf die Auswirkungen auf Siedlung und Landschaft.

Der lediglich erläuternde Charakter dieses Berichts stellt indessen die Verbindlichkeit der Aufträge an die nachfolgenden Verfahren in Frage, was – wiederum unabhängig von der gewählten Variante – der Planungs- und Rechtssicherheit entgegensteht.

Antrag 4

Die lediglich im erläuternden Bericht festgehaltenen Aufträge an die nachfolgenden Verfahren sind in geeigneter Form in den verbindlichen Inhalt des Objektblattes zu integrieren.

3. Fazit

Die Bedeutung und die Notwendigkeit der Realisierung des Vorhabens ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau unbestritten. Die Anträge des Kantons gemäss Stellungnahme vom 22. April 2020 wurden entweder verworfen, nicht berücksichtigt oder nur in Ansätzen beantwortet.

Zum vorgeschlagenen Planungskorridor verbleiben aus Sicht des Kantons Aargau weiterhin ein Bewertungs- und Entscheidungsspielraum zur Begründung des Variantenentscheids mit entsprechendem Verkabelungsabschnitt und ein Präziserungsbedarf der Aufträge an die nachfolgenden Verfahren.

Der Regierungsrat beantragt zur Klärung dieser Punkte dem Bundesamt für Energie die Einleitung eines Bereinigungsverfahrens gemäss Art. 7 Abs. 2 RPG beziehungsweise Art. 20 RPV. Zu einem gemäss Praxis des Bundes vor dem formellen Verfahren durchzuführenden Gespräch steht das Departement Bau, Verkehr und Umwelt zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die angemessene Würdigung unserer Anliegen und sehen der weiteren Zusammenarbeit mit Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- olivier.klaus@bfe.admin.ch